

mitempfundenen Beweggründe zuerst aussprechen zu lassen und so die Sprecher zu verleiten, daß auch die folgenden Sätze zu einem bloßen Lippengebet werden. Schließlich wäre es vom katechetischen Standpunkt aus wünschenswert, daß wenigstens ein Teil aus diesem Reuegebet auch im Beichtstuhl verwendet werden könnte, damit nicht zwei verschiedene Formeln gelernt werden müssen. Denn das Beten des ganzen Reuegebetes wäre im Beichtstuhl wohl zu lang.

Nun seien die Verbesserer auch auf bedenkliche Formulierungen aufmerksam gemacht, die auszumerzen wären. Gehören dazu nicht schon die Sätze: „O Gott, du hassest die Sünde, du strafest sie streng — und ich habe so viel gesündigt?“ Haß und Hassen sollen vom Christen als unrecht empfunden werden. Gott ist zwar gerecht, aber als Gott der Liebe kein Wüterich. Das allgemeine Reuegebet wird in erdrückender Mehrheit von Kindern und braven Erwachsenen gebetet, deren Leben doch nicht zum fortwährenden Sündigen gestempelt werden soll. Darum lautet der Verbesserungsvorschlag: Heiliger Gott, du verabscheust die Sünde und strafst sie. Und für den anderen Fall: viel gesündigt, oft beleidigt. Schärfer abzulehnen sind aber die Sätze: „Ich will nicht mehr sündigen. Ich will auch die Gelegenheit zur Sünde meiden.“ Denn sie sind dogmatisch zu streng (nur die freiwillige nächste Gelegenheit zur Sünde muß gemieden werden), psychologisch nicht entsprechend (wie wenige von den Gläubigen besitzen diesen Willen, sie haben höchstens den Wunsch, aber nicht den tatbereiten Willen), praktisch nicht durchführbar (die völlige Sündelosigkeit war nur Maria möglich; jede Gelegenheit zur Sünde kann kein Mensch meiden) und pädagogisch schädlich (die Menschen gewöhnen sich an große Worte, ohne sich durch sie gebunden zu fühlen, werden unverlässlich, vielleicht sogar falsch, während andere mit einer solchen Art überhaupt nicht mehr mitmachen wollen). Die einfache Lösung könnte lauten: Ich will mich ernstlich bessern. In irgend einer Weise soll nämlich ein Besserungsvorsatz im Reuegebet doch vorkommen, weil sich das wirkliche Verabscheuen der Sünde am Halten des Vorsatzes leichter feststellen läßt als auf Grund von Reueworten.

Graz.

Univ.-Prof. Dr. Otto Etl.

Eheschließung katholisch Getaufter. Der protestantische Dr. K. stammt aus einer gemischten Ehe (Vater protestantisch, Mutter katholisch). Die Eltern hatten die Kautionen geleistet, und das Kind wurde in der zuständigen Pfarrkirche katholisch getauft. Nach zwei Jahren starb die Mutter, und der Vater

nahm jetzt eine Evangelische zur Frau. Der Knabe wurde evangelisch erzogen. Auf der Hochschule lernte er eine protestantische Kollegin kennen und heiratete sie. Die Ehe gestaltete sich wegen der Untreue der Frau unglücklich, und es kam zur zivilgerichtlichen Scheidung. Dr. K. möchte nun eine katholische Frau heiraten, die aber ihre Einwilligung nur unter der Bedingung der katholischen Trauung gibt. Ist eine solche möglich?

Dr. K. könnte nur dann katholisch heiraten, wenn seine Ehe mit der protestantischen Kollegin nichtig und er selbst daher noch als kirchlich „ledig“ zu bezeichnen wäre. Nach can. 1099, § 2, sind Akatholiken (getaufte und ungetaufte), wenn sie unter sich eine Ehe eingehen, nicht an die kirchliche Eheschließungsform gebunden. Ihre Ehen kommen also (vorausgesetzt, daß kein Konsensmangel und kein trennendes Hindernis vorliegt) durch bloße gegenseitige Willenserklärung zu stande.

Dr. K. war bei Eingehung seiner Ehe dem Bekenntnis nach zwar protestantisch, aber er stammte aus einer gemischten Ehe und war katholisch getauft worden. Nach der Bestimmung des can. 1099, § 2, am Ende (die bis 1. Jänner 1949 in Geltung war) waren Kinder von Akatholiken, die zwar in der katholischen Kirche getauft, aber vor dem vollendeten 7. Lebensjahr in der Häresie, im Schisma oder im Unglauben oder ohne jede Religion herangewachsen waren, an die kirchliche Eheschließungsform nicht gebunden, wenn sie mit Akatholiken oder ihresgleichen die Ehe schlossen. Nach der Erklärung der Interpretationskommission von 20. Juli 1929 (AAS XXI, 573) gehörten dazu auch Kinder, die von bekenntnis- oder religionsverschiedenen Eltern stammten, auch wenn die Kautionen beim Eheabschluß geleistet worden waren (vgl. S. C. Off., 9. Juni 1931, in: *Periodica de re morali, canonica, liturgica*, Brugis-Romae, XXI, 14). Nach der Entscheidung der Interpretationskommission vom 25. Juli 1931 (AAS XXIII, 388) war die Erklärung vom 20. Juli 1929 nicht extensiver, sondern deklarativer Natur, hatte also rückwirkende Kraft für alle seit 19. Mai 1918 unter den oben angegebenen Umständen geschlossenen Ehen. Sie galt bis 1. Jänner 1949. Dem Gesagten zufolge ist also die Ehe des Dr. K. mit der protestantischen Kollegin nach katholischem Kirchenrecht gültig, und Dr. K. kann daher, solange seine Frau lebt, keine neue Ehe eingehen.

Anders aber läge der Fall, wenn Dr. K. seine Ehe mit der Kollegin am 1. Jänner 1949 oder später geschlossen hätte. Da durch das päpstliche Motuproprio vom 1. August 1948 (AAS XL, 305) die Ausnahmebestimmung des can. 1099, § 2, am Ende, mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1949 aufgehoben

wurde, sind von diesem Zeitpunkte an alle Personen, die in der katholischen Kirche getauft wurden, auch wenn sie vor dem vollendeten siebten Lebensjahr akatholisch oder völlig religionslos erzogen wurden, an die kirchliche Eheschließungsform des can. 1094 gebunden. Die Ehe des katholisch getauften Dr. K. wäre also wegen Formmangels ungültig, und er könnte nach erfolgter amtlicher Feststellung dieser Nichtigkeit die katholische Frau kirchlich heiraten.

Wenn Dr. K. hingegen seine Ehe nicht mit einer gültig getauften Protestantin, sondern mit einer Ungetauften (z. B. einer Jüdin) geschlossen hätte, so wäre diese Verbindung wegen des Hindernisses der Religionsverschiedenheit ungültig. Denn nach der Erklärung der Interpretationskommission vom 29. April 1940 (AAS XXXII, 212) sind die in dem jetzt teilweise gestrichenen can. 1099, § 2, genannten Kinder von Akatholiken von dem Hindernis der Religionsverschiedenheit betroffen, wenn sie die Ehe mit einem Ungetauften eingehen. Wenn dies schon von Kindern gilt, deren beide Eltern akatholisch sind, dann trifft es um so mehr zu bei Kindern, die nur einen akatholischen Elternteil haben.

Einer Erklärung bedarf noch der in den angeführten Beispielen erwähnte Begriff: „in der katholischen Kirche getauft“. Er wurde durch das Dekret „Ne temere“ (Art. XI, § 1) in das Eherecht eingeführt und findet sich im CIC., can. 1070, § 1, und 1099, § 1, n. 1, und § 2. Er bezeichnet nicht die Taufe nach ihrer dogmatischen Seite, wie sie sich aus dem finis operis ergibt, wornach alle irgendwo gültig Getauften der katholischen Kirchengewalt unterworfen werden. Maßgebend ist für die obige Bezeichnung die Rücksicht auf den finis operantis, d. h. die Absicht des für ein unmündiges Kind den Taufakt Bestellenden oder des Taufenden oder des erwachsenen (über sieben Jahre alten) Taufempfängers. Wenn diese Absicht auf die formelle Eingliederung des Täuflings in die äußere Rechtsgemeinschaft der katholischen Kirche gerichtet war, dann ist der Täufling „in der katholischen Kirche getauft“, vorausgesetzt, daß dabei die Vorschriften der can. 570—571 eingehalten wurden. Ob auch Personen, die entgegen diesen Bestimmungen von einem Katholiken getauft wurden (z. B. von einem katholischen Laien gegen den Willen der Gewalthaber des Kindes und ohne daß für dieses eine Todesgefahr bestand), als „in der katholischen Kirche getauft“ zu gelten haben, ist strittig.